



13. Sanierung 0.4kV Kabelleitungen Martiweg - Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt
Sitzung 17.06.2021

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Sanierung 0.4kV Kabelleitungen Martiweg und bewilligt dafür einen Investitionskredit von CHF 239'000.00 inkl. MWST.

nid 6.4.4 / 15.2

Sachlage / Vorgeschichte

21 Hausanschlüsse der Liegenschaften am Martiweg werden von zwei Stammkabeln ab drei Verteilkkabinen mittels Abzweigmuffen direkt mit Strom versorgt. Bei einem Kabeldefekt ist heute keine alternative Versorgung möglich. Ebenso müssen für Unterhalts- und Netzarbeiten immer mehrere Strombezüger vom Netz getrennt werden. Die Versorgungssicherheit entspricht somit nicht mehr dem heutigen Standard.

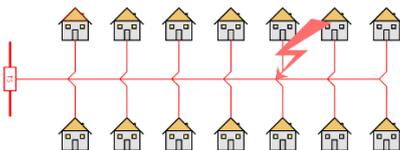


Abb. 1 schematische Darstellung Ist-Zustand (Alle Liegenschaften am gleichen Kabel angeschlossen)

Bei diesem Projekt sind folgende Arbeiten vorgesehen:

- Demontage Hauptkabel mit den Abzweigmuffen
- Ersatz der Verteilkkabine 27 (VK) durch eine grössere VK
- Ausbau / Ersatz der VK 26 und VK 57
- Die 21 Hausanschlüsse werden neu direkt ab den 3 obgenannten VK angeschlossen

Übersichtsplan Standort Martiweg:

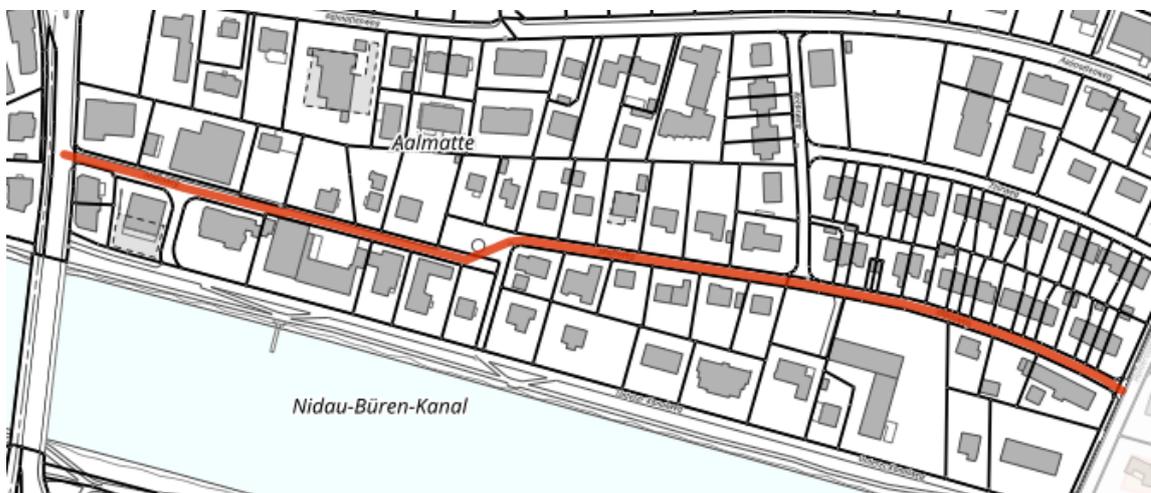


Abb. 2: Kartenausschnitt Martiweg

Projekt

Die Hauptkabel und einige der Hausanschlüsse sind über 50 Jahre alt und haben ihre Lebensdauer erreicht. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben werden der Energie Service Biel (ESB) und die Evard Antennenbau ihre Werkleitungen ebenfalls sanieren.

Beim vorliegenden Projekt sind folgende Hausanschlüsse betroffen:

Martiweg 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 29, 31

Unterer Kanalweg 11, 15, 17, 19, 21, 23

Die meisten Hausanschlüsse werden innerhalb der Parzelle auf die neuen Kabel ab den VK gemufft. Die alten Hauptkabel mit den Abzweigmuffen werden demontiert. Auf den Ersatz des Kabels der VK 26 bis VK 27 wird aus technischen und Kostengründen verzichtet. Die VK 27 muss durch eine grössere VK ersetzt werden, weil die Häuser einzeln abgesichert werden müssen und deshalb mehr Platz benötigt wird.

Zudem müssen Teile der VK 26 ausgetauscht und der Innenausbau der VK 57 erneuert werden.

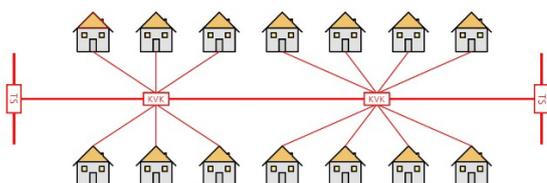


Abb. 3 Schematische Darstellung SOLL -Zustand (Jede Liegenschaft einzeln an VK angeschlossen)

Vorgesehen ist, dass die Verkabelung der Hausanschlüsse zu einem grossen Teil in den bestehenden Zementrohren erfolgt, um Kosten einzusparen. Wo mit verhältnismässigem Aufwand möglich, werden die Kabel komplett ersetzt, da auch diese in die Jahre gekommen sind.

Damit bestehende Synergien genutzt und die Anwohner nur einmal durch Bauarbeiten gestört werden, wird in Zusammenhang mit diesem Projekt auch die öffentliche Beleuchtung angepasst (Umrüstung auf LED). Diese wird über den bestehenden Investitionskredit (6150.5010.09) für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED abgerechnet, der vom Stadtrat am 15. Juni 2017 bewilligt worden ist.

Kosten

Der Kostenvoranschlag für das Projekt Sanierung Kabelleitungen Martiweg setzt sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Kabel	64'219.40	69'164.29
2	Verteilkabinen	24'385.05	26'262.70
3	Projekt und Baubegleitung	38'040.00	40'969.08
4	Tiefbau	75'000.00	80'775.00
5	Diverses, Reserve und Rundung	19'079.00	21'828.93
	Investitionskredit	220'723.45	239'000.00
	MWST	16'995.70	

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Kabelleitungen 40 Jahre	CHF	5'979.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	3'585.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	9'564.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von CHF 9'564.00 belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2020 - 2025 waren CHF 300'000.00 eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wie-

derkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	239'000
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	<u>239'000</u>

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 8710.5034.xx in den Jahren 2021/2022.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von CHF X. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Ausführung 2021/2022

Zustimmungen

Es sind keine, bewilligungspflichtigen, baulichen Massnahmen notwendig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Sanierung 0.4kV Kabelleitungen Martiweg wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 239'000.00 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter

des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 11. Mai 2021 rol

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Kostenvoranschlag BKW vom 26. April 2021 (nur für GPK)